

Jagdrecht; Betretungsverbot im Bereich der Wildfütterung Hohenburg im Staatsjagdrevier Isarwinkel

Anlage

1 Übersichtskarte

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt folgende

Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

1. Im Staatsjagdrevier Isarwinkel im Bereich der Fütterung Hohenburg, wird für das in beiliegender Karte rot markierte Gebiet ein Betretungsverbot erlassen. Das Betretungsverbot gilt vom 15. Dezember eines jeden Jahres bis 15. April des Folgejahres.
2. Der Bereich liegt links auf dem Weg von Hohenburg Richtung Lenggrieser Hütte, zwischen Geisreith und Stickelalm. Er umfasst ca. 100 ha.
Südliche Grenze:
Hirschbachweg, beginnend bei der Abzweigung des Forstwegs nach der Kapelle an der Wald-Feld-Grenze bis zum Kohlgraben. Der Hirschbachweg liegt nicht im Betretungsverbot. Der vom Hirschbachweg abzweigende Reitsteig westlich des Kohlgrabens liegt im gesperrten Bereich.
Östliche Grenze:
Entlang des Kohlgrabens, zwischen Hirschbachweg und des davon nördlich oberhalb liegenden Forstwegs.
Nördliche Grenze:
Forstweg, der vom Kohlgraben Richtung Westen führt. Der Forstweg ist nicht gesperrt.
Westliche Grenze:
Forstweg, beginnend bei der Abzweigung des Hirschbachwegs nach der Kapelle an der Wald-Feld-Grenze bis zum Wassergraben. Der Forstweg liegt hier nicht im Betretungsverbot. Weiter entlang des Richtung Norden abzweigenden Forstwegs und entlang des Wassergrabens Richtung Norden bis zum Forstweg oberhalb. Dieser Abschnitt des dann weiter Richtung Osten und Norden führenden Forstwegs ist gesperrt.

Die beigelegte Karte im Maßstab 1:15.000 ist Bestandteil dieser Anordnung. Die Anordnung mit ihrer Anlage ist bei der unteren Jagdbehörde Bad Tölz-Wolfratshausen niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

3. Vom Betretungsverbot kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern oder

- b) die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit dem Zweck der Betretungsverbots vereinbar ist oder
 - c) die Umsetzung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
4. Von dem Verbot bleiben unberührt:
- a) die ordnungsgemäße land-, forst-, jagd-, und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung,
 - b) Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern und Dränanlagen im notwendigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung des Gewässers notwendig sind,
 - c) Unterhaltungsmaßnahmen an den öffentlichen Straßen und Wegen im notwendigen Umfang, sowie der Winterdienst,
 - d) Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Wasserversorgungs-, Abwasser-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
 - e) die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll- und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte, sowie der Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen,
 - f) das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Jagdbehörde erfolgt,
 - g) die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
 - h) das Betretungsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden nach Ankündigung beim Revierinhaber.
5. Gebote und Verbote, die sich aus den Naturschutzgesetzen ergeben, insbesondere Bestimmungen zum Biotopschutz (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz, Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz) und dem Netz „Natura 2000“ (§§ 31 – 34 Bundesnaturschutzgesetz und Art. 20 Bayerisches Naturschutzgesetz) bleiben unberührt.
6. Die Gebote und Verbote der Kreisverordnung zum „Schutze von Landschaftsteilen im Hirschbachtal“ bleiben unberührt.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.
8. Diese Anordnung gilt bis zum 30.04.2035. Die Anordnung wird nach fünf Jahren hinsichtlich ihrer Zielerreichung evaluiert.
9. Die sofortige Vollziehung des Betretungsverbots wird angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 200543 in 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

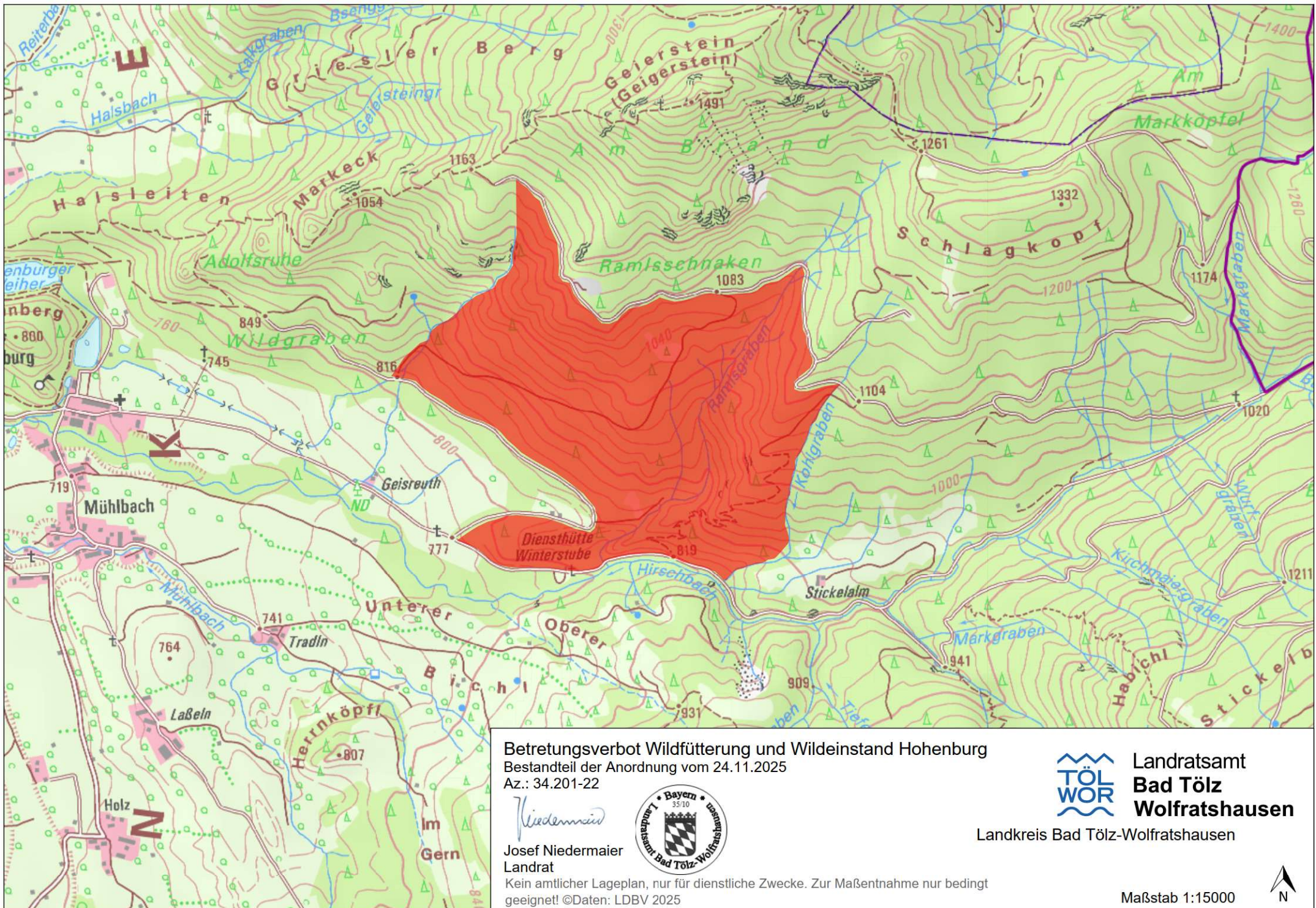
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
untere Jagdbehörde
Bad Tölz, 24.11.2025

Josef Niedermaier
Landrat

Hinweis

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden (Art. 56 Abs. 1 Nr. 1 BayJG).



Betretungsverbot Wildfütterung und Wildeinstand Hohenburg
Bestandteil der Anordnung vom 24.11.2025
Az.: 34.201-22

Niedermaier
Josef Niedermaier
Landrat



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2025



**Landratsamt
Bad Tölz
Wolfratshausen**

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Maßstab 1:15000

